

55. Findet die Vorschrift des § 177 Abs. 1 Fr.G.G., wonach das Protokoll vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt werden muß, auch auf die nach § 176 Abs. 2 Fr.G.G. dem Protokoll als Anlage beigelegte Schrift Anwendung?

V. Civilsenat. Beschl. v. 28. März 1903 in der Grundbuchsache von A. Nr. 12. Beschw.-Rep. V. 69/03.

I. Grundbuchamt Taucha.

II. Landgericht Leipzig.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht aus folgenden Gründen:

„Der Erblasser der Beschwerdeführer hat am 8. August 1902 als Eigentümer des Grundstücks A. Bl. 12 des Grundbuchs zwei Trennstücke davon unter Überreichung der über sie geschlossenen privatschriftlichen Kaufverträge den Erwerbem notariell zu gesondertem Protokolle aufgelassen. In den beiden Auflassungsprotokollen, in denen die Beteiligten zugleich ihre unter den Kaufverträgen befindlichen Unterschriften anerkannt haben, sind die aufgelassenen Trennstücke als solche nicht näher bezeichnet; vielmehr ist in dieser Hinsicht auf die Kaufverträge Bezug genommen. Vorgelesen sind demnächst nur die Protokolle, nicht auch die den letzteren als Anlagen beigelegten Kaufverträge. Nachdem das Grundbuchamt in Taucha aus anderweiten, hier nicht interessierenden Gründen die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch abgelehnt hatte, hat das Landgericht in Leipzig die von den Erben des Veräußerers hiergegen eingelegte Beschwerde deshalb zurückgewiesen, weil das unterbliebene Vorlesen der Protokollanlagen gegen §§ 176 Abs. 2. 177 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 verstoße, mithin die beiden Auflassungen nichtig seien. Der jetzt vorliegenden weiteren Beschwerde möchte das Oberlandesgericht in Dresden unter seiner Festhaltung an seiner von ihm bereits in einer früheren Entscheidung vom 23. Mai 1901 (Annalen des Sächs. D.L.G.'s Bd. 23 S. 37; Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung d. D.L.G. Bd. 3 S. 72) vertretenen gegenteiligen Rechtsauffassung abhelfen. Es sieht sich jedoch hieran durch einen inzwischen ergangenen Beschluß des Kammergerichts in Berlin vom

17. Juni 1901 (Entsch. zusammengestellt im Reichsjustizamt Bd. 3 S. 312), dessen Ausführungen sich das Landgericht angeeignet hat, gehindert und hat daher gemäß § 79 Abs. 2 Gr. V. D. die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt. Die Beschwerde ist nicht begründet.“ (Es folgt zunächst eine Darlegung, daß die Meinung der Beschwerdeführer, auch bei Annahme eines Verstoßes gegen §§ 176. 177 Fr. G. G. müßten die Auflassungen als gültig angesehen werden, irrig sei; sodann wird fortgefahren:)

„Auch bezüglich der weiteren Frage, ob die Vorlesung der gemäß § 176 Abs. 2 Fr. G. G. einem Protokoll als Anlage beigefügten Schrift zur Gültigkeit des Protokolls erforderlich ist, war der Auflassung des Landgerichts beizupflichten. Zu gunsten der gegenteiligen Annahme könnte höchstens die Entstehungsgeschichte des angeführten Paragraphen ins Gewicht fallen. In dem Bundesratsentwurf fehlte der Abs. 2. Statt dessen war in der dem Entwurf beigegebenen Denkschrift zum ersten Absatz des § 176 bemerkt, die Erklärung der Beteiligten (Ziff. 3) könne auch in der Weise geschehen, daß sich der Beteiligte zu dem Inhalt einer von ihm überreichten oder ihm vorgelegten Urkunde bekenne. Erst die Kommission des Reichstags beschloß die Einfügung des jetzigen Abs. 2, ohne daß über die Gründe hierfür in dem schriftlichen Kommissionsbericht etwas gesagt ist. Aus diesem Schweigen in Verbindung mit dem Umstande, daß der Bericht im übrigen sehr sorgfältig gearbeitet ist, und daß auf die Notwendigkeit, den Satz der Denkschrift im Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen, von literarischer Seite bei Besprechung des Entwurfs hingewiesen worden war, glaubt das Oberlandesgericht in Dresden folgern zu können, die Reichstagskommission habe durch die Einschaltung des Abs. 2 nicht den Entwurf sachlich ändern, sondern nur der erwähnten Anregung der Kritik Folge geben wollen. Selbst wenn indessen eine solche Absicht auf Seiten der Kommission bestanden haben sollte, ist ihr keine Bedeutung beizulegen, weil die eingeschobene Bestimmung inhaltlich über das, was die Denkschrift angeführt hatte, hinausgeht. Letztere sprach nur aus, daß das Sichbekennen zu dem Inhalt einer überreichten Schrift ebenfalls unter den Begriff der „Erklärung“ im Sinne des § 176 Ziff. 3 falle. Dagegen sagt der jetzige Abs. 2 nichts von der Beurkundung der Erklärungen, die der Beteiligte bei Gelegenheit der Übergabe der Schrift abgibt, sondern er schreibt vor,

wie die übergebene Schrift zu behandeln ist. Diese soll als Bestandteil des Protokolls gelten. Danach müssen auf die aus dem Protokoll und der Anlage gebildete einheitliche Urkunde die im § 177 gegebenen weiteren wesentlichen Formvorschriften Anwendung finden. Sie muß vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt werden. Diese vom Kammergericht in seinem oben erwähnten Beschluß aus dem Wortlaut des Gesetzes gezogene Folgerung ist ebenso unabweisbar, wie andererseits die weitere Ausführung dieses Gerichts zutreffend erscheint, daß es einer besonderen Unterzeichnung der Anlage durch die Beteiligten nicht bedürfe, da, wenn im Protokolle die erfolgte Vorlesung und Genehmigung der Anlage erwähnt sei, die Unterzeichnung des Protokolls vermöge der vom Gesetz fingierten Einheitlichkeit von Protokoll und Anlage zugleich auch die letzteren decke.

Wenn demgegenüber das Oberlandesgericht in Dresden geltend macht, die Vorlesung der Anlage sei zwecklos und arte zu einer leeren Form aus, falls die Beteiligten den Inhalt bereits kennen oder wegen des Umfangs oder des schwerverständlichen Inhalts des Schriftstücks der Vorlesung des letzteren nicht zu folgen vermögen, so können solche allenfalls legislatorisch beachtliche Gesichtspunkte gegenüber dem den Vorlesungszwang uneingeschränkt aussprechenden Gesetzeswort nicht in Betracht kommen. Dasselbe gilt von dem Hinweis auf die Fälle, in denen privatschriftliche Verträge gerichtlich oder notariell anerkannt werden. Selbst wenn die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß hier nur die zu Protokoll abgegebene Anerkennungserklärung, nicht auch der dem Protokoll als Anlage beigelegte anerkannte Vertrag vorgelesen zu werden brauche, richtig wäre, würde daraus für den ganz anders gearteten Fall, daß der Vertrag vor dem Richter oder Notar überhaupt erst geschlossen wird, nichts folgen. Vielmehr müßte auch vom Standpunkte jener Auffassung aus angenommen werden, daß die Anlage dem Vorlesungszwange unterliegt, soweit die für das Zustandekommen des Vertrages wesentlichen Willenserklärungen der Beteiligten nicht in dem Protokoll, sondern in der Anlage enthalten sind. Endlich lassen sich für die Entscheidung der gegenwärtigen Streitfrage auch nicht die Vorschriften der §§ 2241, 2242 B.G.B. über Testamenterrichtung mittels Übergabe einer offenen Schrift verwerten. Allerdings findet sich in der Denkschrift zum Fr.G.G. S. 89 die Bemerkung, daß der § 177 (§ 1.73 Entw.), der die Vor-

lesung, Genehmigung und Unterzeichnung betreffe, im wesentlichen die auf die Testamentserrichtung bezüglichen Vorschriften des § 2242 B.G.B. wiederhole, und wird durch letzteren Paragraphen in Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden unzweideutig ausgesprochen, daß die als Testament übergebene Schrift nicht mit vorzulesen ist. Dies ist indessen belanglos, weil die Fassung der §§ 176. 177 Fr.G.G. in dem hier erheblichen Punkte von derjenigen der §§ 2241. 2242 B.G.B. abweicht, letztere namentlich den für die Auslegung ausschlaggebenden Satz, daß die Anlage einen Bestandteil des Protokolls bildet, nicht enthält." . . .